



... weil Substanz entscheidet!

Bundesverband
Mineralische Rohstoffe e.V.

MIRO-info

48/2020

Leitfaden zum verantwortungsvollen Umgang mit COVID 19

(Damit Lockerungsmaßnahmen nicht zum Bumerang werden)

**Was wir unbedingt in der Gesteinsindustrie
berücksichtigen müssen**

Version 1

**MIRO-Geschäftsstelle Duisburg
Juli 2020**

Vorwort

Die Corona-Pandemie trifft nach wie vor das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Wir hoffen sehr, dass Sie bislang mit Ihrem Unternehmen und Ihren Beschäftigten gut durch diese schwierige Situation gekommen sind und auch die nächsten Wochen und Monate Ihr Unternehmen mit wirtschaftlichen Erfolg führen können.

Seit Beginn der Corona-Krise haben Unternehmen der Gesteinsindustrie unzählige Informationen mit Pflichten, Hinweisen und Hilfestellungen von verschiedenen Institutionen, Organisationen und jeweiligen Kommunen erhalten, um die Funktionsfähigkeit der Betriebe aufrechterhalten zu können und um der Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten. So haben die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung DGVU und die für die Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaften – wie auch der BV MIRO und andere Verbände der Gesteinsindustrie – sukzessive Informationen bereitgestellt.

Wie schwer es ist, möglichst schnell umfassende aber vor allen Dingen passgenaue Informationen für Unternehmen bereitzustellen, zeigt sich daran, dass vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zwar schon im April ein Arbeitsschutzstandard für COVID-19 bereitgestellt wurde, dieser aber erst Ende Mai 2020 in eine verpflichtend werdende Arbeitsschutzregel konkretisiert wurde – die bis heute von der Bundesregierung noch nicht verabschiedet wurde.

Da jeder Betrieb, die Gestaltung des Betriebsgeländes sowie der Produktionsanlagen, der Büroräume und letztlich die Arbeitsplätze individuell zu betrachten sind, scheint es schier unmöglich, passgenaue Leitfäden und Empfehlungen zum Arbeits- und Expositionsschutz von Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Die große Vielfalt erfordert jeweils eine sehr individuelle Planung.

Alle Betriebe der Gesteinsindustrie haben in den letzten Wochen und Monaten bereits geeignete Vorsorgemaßnahmen ergriffen, um die Funktionsfähigkeit ihres Unternehmens in der jetzigen Situation aufrechtzuerhalten und die Gesundheitsrisiken für ihre Beschäftigten zu minimieren.

Der MIRO-Arbeitsausschuss „Arbeitssicherheit“ hat empfohlen, den Unternehmen der Gesteinsindustrie eine weitere, möglichst einfach zu handhabende Hilfestellung für bestimmte betriebliche Situationen bereitzustellen. Verzichtet wird in dieser Hilfestellung aber auf die ausführliche Beschreibung von grundsätzlichen Schutzmaßnahmen, die für alle gelten und somit nicht nochmals explizit erwähnt werden müssen. Vielmehr soll auf betriebliche Situationen Bezug genommen werden, wie sie in Betrieben der Gesteinsindustrie anzutreffen sind. Dennoch wird an der ein oder anderen Stelle auf die „Basics“ hingewiesen, um die einzelnen Schutzmaßnahmen im Kontext des Leitfadens besser verstehen zu können. Der MIRO-Ausschuss „Arbeitssicherheit“ versteht den Leitfaden als

branchenspezifische und zusätzliche Hilfestellung, die jedoch die grundsätzlichen Arbeitsschutzpflichten zu COVID-19 weder ersetzt, noch obsolet macht. Im Gegenteil, gerade jetzt gilt es, diese grundsätzlichen Pflichten betriebsspezifisch zu optimieren.

Generell gelten folgende Grundsätze:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz). Zentrales Instrument dafür ist die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz. Liegt demnach ein Risiko für Beschäftigte vor, muss der Arbeitgeber für geeigneten Schutz der Gesundheit der Beschäftigten sorgen. Darunter fallen u. a. technische, organisatorische sowie persönliche Maßnahmen, wie etwa persönliche Schutzausrüstung (PSA).
- Im Rahmen der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist die aktuelle Infektionsgefährdung zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage legt der Arbeitgeber erforderliche Schutzmaßnahmen¹ fest.
- Wo sich der gültige Mindestabstand nicht einhalten lässt und es keine Möglichkeit gibt, einen Schutz durch physische Barrieren wie beispielsweise transparente Abtrennungen zu schaffen, sind Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) erforderlich. **Auf keinen Fall sollte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu führen, dass Abstandsregeln allgemein nicht mehr eingehalten oder Husten- und Niesregeln bzw. die Händehygiene nicht mehr umgesetzt werden.**
- Die Beschäftigten sollten darauf hingewiesen werden, auch außerhalb des Betriebes die eigene Infektionsgefahr zu minimieren, um eine Ansteckung anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz zu vermeiden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt abgeklärte Erkältung o. ä. oder Fieber) sollten sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. Bei Verdachtsfällen sollten im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“ Verfahren festgelegt werden, wie mit diesen umzugehen ist.

¹ In Bezug auf die Corona-Pandemie ist der Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen gegenüber seinen Arbeitnehmern verpflichtet, die sich auch aus öffentlich-rechtlichen Schutzpflichten ableiten. Diese Schutzpflichten öffentlich-rechtlicher Natur wandeln sich über § 618 (1) BGB in arbeitsvertragliche Nebenpflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern um. Von Bundesländern und Kommunen zum Schutz vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus erlassene Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen sind daher auch für Unternehmen verbindlich und dürfen im Betrieb nicht außer Acht gelassen werden. Dies betrifft insbesondere Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen.

Aus der Zeitschrift NJW 2020 halten wir einen juristischen Artikel für Sie bereit, der sich mit den Pflichten und den Haftungsrisiken befasst, die sich aus der Corona-Situation für Unternehmen ergeben. Der Artikel kann in der MIRO-Geschäftsstelle Duisburg angefordert werden.

Alle nachfolgend aufgeführten und erläuterten Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität aufrechtzuerhalten und sogleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

Bei der Erstellung dieser MIRO-info wurden insbesondere nachfolgende Informationen verwendet:

- Handbuch Betriebliche Pandemieplanung der Bundesregierung
- Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Informationen der BG RCI
- Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Informationen der VBG
- Persönliche Informationen aus Gesteinsbetrieben

Im Leitfaden finden sich an verschiedene Stellen weiterführende Links, mit denen direkt durch Anklicken auf zusätzliche Informationen zugegriffen werden kann.

Dieser Leitfaden (**Version 1**) soll kontinuierlich durch gesteinspezifische Aspekte erweitert werden.

Gerne nehmen wir Ihre speziellen Umsetzungsmaßnahmen und Hinweise auf!

Ein besonderer Dank gilt dem Präventionsfeld Glas-Keramik der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und den Herren Tobias Faust, Otto Kreil und Thorsten Volkmer für die wertvollen und praxisnahen Hinweise und die Bereitstellung von Umsetzungshilfen.

MIRO-Ausschuss „Arbeitssicherheit“
Assessor des Bergfachs Walter Nelles
Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V.
Geschäftsstelle Duisburg
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg
0203 / 99 2 39 62
0177 / 59 56 477
nelles@bv-miro.org

Nr.	Handlungsanlässe	Erläuterung/Umsetzungsbeispiele
1	COVID-19-Verdachtsfälle	<p>Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) werden vom Betriebsgelände ferngehalten bzw. zur umgehenden medizinischen Abklärung aufgefordert.</p> <p>An einer zentralen Stelle ist ein kontaktloses Gerät zur Fiebertemperaturmessung hinterlegt. Verschiedene Personen (z.B. Ersthelfer, Führungskräfte) sind im Umgang mit diesem Gerät eingewiesen.</p> <p>Verdachtsfälle werden nachgehalten und es werden alle Beschäftigten ermittelt, bei denen durch Kontakt ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.</p>
2	Informationspflicht	<p>Die Beschäftigten werden über alle getroffenen Maßnahmen unterwiesen.</p> <p>Kontaktlose Informationswege wie, z.B. über E-Mail werden vorzugsweise verwendet. Alternativ werden Aushänge an zentralen Stellen vorgenommen.</p> <p>Die Aushänge sind plakativ gestaltet, so dass mögliche Veränderungen sofort erkannt werden.</p>
3	COVID-19-Ansprechpartner	<p>Ansprechpartner sind benannt und auch bekanntgegeben. Sie werden über alle aktuelle Veränderungen informiert.</p>
4	Sicherstellen des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Beschäftigten untereinander und bei Kontakten mit Kunden	<p>Im Zuge der Lockerungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Abstandsregeln extrem wichtig und muss aufrechterhalten und kontrolliert werden.</p>
4.1	in Gebäuden	<p>Für Besprechungen wie Schichtübergaben sind nach Möglichkeit kontaktlose Kommunikationswege festzulegen (z.B. per E-Mail, Telefon).</p> <p>Wege zum Betreten oder Verlassen vorhandener Arbeitsbereiche bspw. für den reibungslosen Schichtwechsel müssen festgelegt und gekennzeichnet werden, so dass der Mindestabstand eingehalten wird und Kontakte möglichst vermieden werden.</p> <p>Zwischen den in der in Büros und der Produktion beschäftigten Personen werden Trennwände (z.B. Plexiglasscheiben bei erforderlicher Sichtverbindung) installiert, angepasst an die räumliche Situation.</p> <p>Für verschiedene Teams werden versetzte Arbeits- und Pausenzeiten festgelegt. Durch die Entzerrung wird ein enges Zusammentreffen vermieden.</p> <p>Sind Meetings unbedingt notwendig, muss der Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmenden einge-</p>

		halten werden. Hierzu bietet es sich dringend an, die Bestuhlung in den Besprechungszimmern auf das Mindestmaß zu reduzieren und ggf. die Tische zu einzeln. Ist das nicht sicher möglich, müssen MNB getragen werden.
4.2	im Außenbereich - Verkehrswege	Eine Kennzeichnung der von Beschäftigten (und Betriebsfremden) genutzten Fußgängerwege an Engstellen ist sinnvoll. Hinweise wie "Achtung Engstelle - Abstandhalten!" mahnt zum sicheren Verhalten.
4.3	im Außenbereich - Wartezonen Personenansammlungen müssen weiterhin vermieden werden! Abstandsregelungen müssen aufrechterhalten bleiben!	<p>An Orten, an denen erfahrungsgemäß Personen-Ansammlungen entstehen, sind die Schutzabstände der Stehflächen zu kennzeichnen (Klebeband, Farbmarkierungen etc.).</p> <p>Auf die Trageverpflichtung der Mund-Nasen-Bedeckung wird hingewiesen. Dies ist z.B. der Fall bei der Einlasskontrolle, im Wägebereich, an Verladestellen, bei der Lieferscheinausgabe, an Raucherbereichen etc.</p> <p>LKW-Fahrer werden gebeten, möglichst in ihren Fahrerkabinen zu warten.</p> <p>Da die Corona-Schutzmaßnahmen hinsichtlich Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen auch in den nächsten Monaten aufrechterhalten bleiben müssen, sollten Wartezonen im Außenbereich <u>wetterfest</u> gestaltet sein. Keiner möchte gerne in Kälte, Regen oder Hitze stehen.</p>
5	Zutritt betriebsfremder Personen	<p>Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassens des Betriebes werden weiterhin dokumentiert.</p> <p>Betriebsfremde Personen müssen im Besitz einer Mund-Nasen-Bedeckung sein. Ansonsten sollte ein Zugang verwehrt werden.</p> <p>Betriebsfremde Personen sollten als solche zu erkennen sein.</p> <p>Alle in Frage kommenden Besucher werden gebeten, ihre Besuche möglichst frühzeitig anzumelden.</p> <p>Betriebsfremde Personen werden über die im Unternehmen konkret getroffenen Maßnahmen informiert und zur Einhaltung dieser Maßnahmen verpflichtet.</p> <p>Bei größeren Betriebsgeländen empfiehlt sich dringend, betriebsfremden Personen, die nicht regelmäßig das Gelände betreten, einen Lageplan zur Verfügung zu stellen.</p>

6.	Abholverkehr - LKW-Fahrer	<p>In Abstimmung mit den Transportunternehmen/Kunden darauf hinwirken, dass Fahrerinnen und Fahrer keinen persönlichen Kontakt zu anderen haben, zum Beispiel an den Ladestellen oder bei der Übergabe von Frachtpapieren.</p> <p>Es ist zu beachten, dass LKW-Fahrer teils mehrere Stunden unterwegs sind und ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, ihre Notdurft zu verrichten.</p> <p>Grundsätzlich dürfen die Toilettenräume nicht von betriebsfremden Personen genutzt werden. Wenn mit Publikumsverkehr zu rechnen ist, sollten separate und gekennzeichnete Toilettenräume für Besucher vorgesehen werden. Wird die Arbeitsstätte regelmäßig von Beschäftigten (z. B. Anlieferungsfahrer von Speditionen) anderer Arbeitgeber frequentiert, haben sich die beteiligten Arbeitgeber abzustimmen und ggf. gekennzeichnete Toilettenräume zur Verfügung zu stellen. Bereits bei der Planung von Arbeitsstätten sollen betriebsfremde Personen, die regelmäßig den Betrieb aufsuchen, berücksichtigt werden.</p>
7.	Fahrzeuge, z.B. Radlader, SKW. Dumper etc. Arbeitsmittel und Werkzeuge, sind so zu verwenden, dass die Infektionsgefahr reduziert wird	<p>Fahrzeuge und Arbeitsmittel möglichst personenbezogen verwenden.</p> <p>Bei wechselnder Nutzung Putz- und Desinfektionsmittel bereitstellen.</p> <p>Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, nach dem Benutzen und vor jeder Benutzung die Reinigung oder Desinfektion der mit den Händen in Kontakt kommenden Stellen durchzuführen.</p> <p>Bei größerer Nutzerzahl falls möglich Handschuhe verwenden.</p> <p>Das Tragen von MNB in Fahrzeugen ist bei Alleinnutzung nicht verpflichtend.</p>
8.	Staubarbeitsplätze	<p>An Staubarbeitsplätzen, an denen das Tragen einer Staubschutzmaske verpflichtend ist, reichen Mund-Nasen-Bedeckungen nicht aus.</p> <p>Im Sachgebiet Gesundheitsgefährlicher Mineralischer Staub wurden Empfehlungen zusammengestellt, die sich mit Alternativen für den Einsatz von FFP2- und FFP3-Masken zum Staubschutz befassen</p>
9.	Alleinarbeitsplätze	<p>An Alleinarbeitsplätzen ist der Kontakt mit anderen Personen im Allgemeinen sehr gering. Auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann verzichtet werden.</p> <p>Das Mitführen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist trotzdem verpflichtend.</p>

10.	Lieferscheinausgabe	<p>Lieferscheine möglichst nicht direkt übergeben.</p> <p>Lieferscheindrucker ggf. so platzieren, das die Kunden diese selbst nehmen.</p> <p>Auf Kunden-Unterschrift möglichst verzichten oder elektr. Unterschriftenpads nutzen.</p>
11.	Desinfektionsmittel	<p>Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit mit dem Wirkungsbereich begrenzt viruzid (wirksam gegen behüllte Viren), begrenzt viruzid PLUS oder viruzid anzuwenden. Eine Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren steht dort zum Download bereit.</p> <p>Abzuraten ist von der Anwendung von reinem Ethanol und Isopropanol als Desinfektionsmittel. Es besteht Feuer- und Explosionsgefahr. Ebenso abzuraten ist vom Einsatz chlorhaltiger Desinfektionsmittel.</p>

Weitergehende Informationen:

Aktion „Komm mit Mensch“ -Kostenlose Plakate und Infos zu Corona

<https://www.kommmitmensch.de/service/mediathek/weitere-broschueren-und-plakate/#c10148>

Aktuelle Informationen der DGUV zu COVID-19

<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp>

Empfehlung zum Einsatz von Atemschutz bei Staubbelastungen

<https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3799/sCategory/4>

Handbuch der Pandemie mit Checklisten und Erläuterungen

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.html

Handlungshilfen der BG RCI

<https://www.bgrci.de/praevention/coronavirus/handlungshilfen>

Koordinierungskreis Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV zu COVID-19

<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/faq-coronavirus/index.jsp>

Liste geprüfter Desinfektionsmittel des Robert-Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_node.html

Poster: Wie man sich vor Ansteckung schützt

https://aug.dguv.de/fileadmin/user_upload/07_aushang_infektionsschutz/aushang_infektionsschutz-05_2020.pdf

Symbolbibliothek der BG RCI

<https://downloadcenter.bgrci.de/shop/symbib>

Themenbereich rund um Corona Sars-CoV_2 der BG RCI

<https://www.bgrci.de/praevention/coronavirus>

10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung

<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/2054/10-tipps-zur-betrieblichen-pandemieplanung>